

c) No. 33. die Abfürzung der, zu Erlassung von Edictalen, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betreffend, vom 6ten October 1824. auch in der Oberlausiß Gültigkeit haben; so wird solches sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Untertanen zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Gegeben zu Budissin, am 20sten October 1824.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Harß, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten November 1824.